

§ 12 PAG

PAG - Patentamtsgebührengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Gebühr für die Weiterbehandlung beträgt

1. für die Erteilung eines Patentes 50 Euro,
2. für Registrierung eines Gebrauchsmusters 50 Euro.

In Kraft seit 01.01.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at